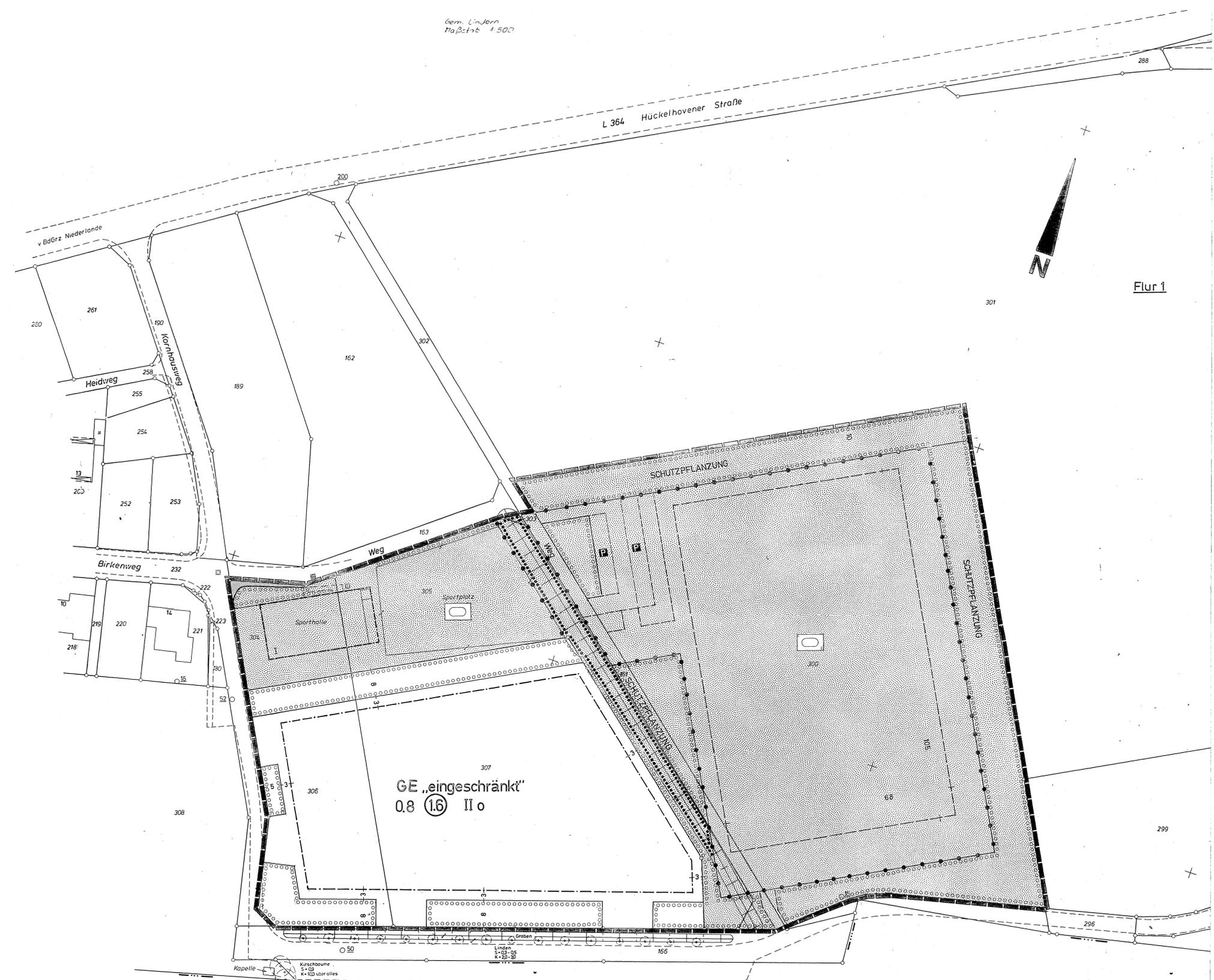


Gem. Lindern
Maßstab 1:500



PLANZEICHEN
PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WV	WONNBEZIRK
WV	WONNBEZIRK
WV	WONNBEZIRK
GE	GEWERBEZONEN
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,0	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	
c	OFFENE BAUWEISE
GA	GARAGEN
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN	
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
VERKEHRSPFLÄCHEN	
VERKEHRSPFLÄCHEN	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPFLÄCHEN
VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
V	VERKEHRSGRÜN
V	VERKEHRSERLIEBTE BEREICHE
VERSORGUNGSPFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN	
U	UMFORMSTATION
W	WASSERBEHÄLTNER
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
S	SPIELPLATZ
B	BOLEPLATZ
SP	SPORTPLATZ
WASSERFLÄCHE	

FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHTÜTTUNG EINES ERDWALLS	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
G	GEHRECHT
L	LEITUNGSRECHT
ZG	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
ZG	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
G	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
G	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
B	BÄUME
S	STRÄUCHER
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
H	HOCHSTÄMMIGE-LAUBBÄUME
H	HOCHSTÄMMIGE-LAUBBÄUME
HINWEIS AUF VERM.-FOTOG.	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Büro für städtebauliche Planung D. und H. Schröder G. Bava) Dipl.-Ing. Architekten 5100 Aachen, Monheimsallee 75 Tel. 0241/37715

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlage innerhalb des Planungsgebietes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1961 entspricht.

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18.08.1976 (BSt. I S. 225) aufgestellt worden.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BSt. I S. 225) ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BSt. I S. 3201) und durch Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BSt. I S. 949) erfolgte durch öffentliche Vorlegung am sowie Anhörung von

Bürgermeister Ratsmitglied
..... den

Stadtdirektor Stadtdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN STIMMT AM 21.06.89... DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOß DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBREITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDNHEIN - WESTFALEN" (LAND-BAUORDNUNG - BAUNVO) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEM. § 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDNHEIN - WESTFALEN (GV NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475) SOWIE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORDNUNGSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTVVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 01.09.89... BIS 31.09.89... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADT-VERTRETUNG AM 27.09.89... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

..... DEN

STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 14.02.90... ANGEHEFTET. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERMÄSSUNG VOM 08.05.90... AZ. 1

KMLN, DEN

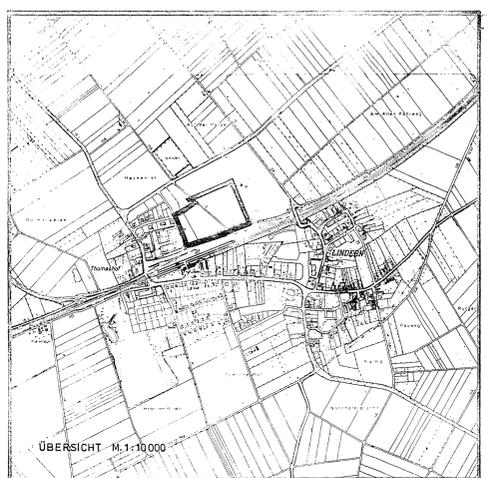
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 26.05.90... IN KRAFT GETRETEN.

..... DEN

STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES



RECHTSGRUNDLAGEN
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:
BAUGB (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBREITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDNHEIN - WESTFALEN" (LAND-BAUORDNUNG - BAUNVO) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEM. § 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDNHEIN - WESTFALEN (GV NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475) SOWIE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORDNUNGSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTVVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

STADT
GEILENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 61

M. 1:500